

Mag. Zl.: PL - 34/456/2020

Klagenfurt am Wörthersee, 31.10.2024

**LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee**  
**Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der KG 72123 Hörtendorf****K U N D M A C H U N G**

Es ist beabsichtigt, gemäß § 41 in Verbindung mit §§ 38 und 25 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, die Festlegung als Aufschließungsgebiet bei nachstehenden Grundflächen aufzuheben:

**Grundstücke Nr. 128/1 und 129/1, je KG 72123 Hörtendorf, im Ausmaß von 3.729 m<sup>2</sup>**

Die Unterlagen zur beabsichtigten Aufhebung des Aufschließungsgebietes (zeichnerische Darstellung und Erläuterung) liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **31. Oktober 2024 bis einschließlich 28. November 2024**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. steht zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee [www.klagenfurt.at](http://www.klagenfurt.at) unter Amtstafel – Kundmachungen sowie im elektronischen Amtsblatt des Landes Kärnten zur Verfügung.

Innerhalb der 4-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Aufhebung des Aufschließungsgebietes zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Aufhebung des Aufschließungsgebietes in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:

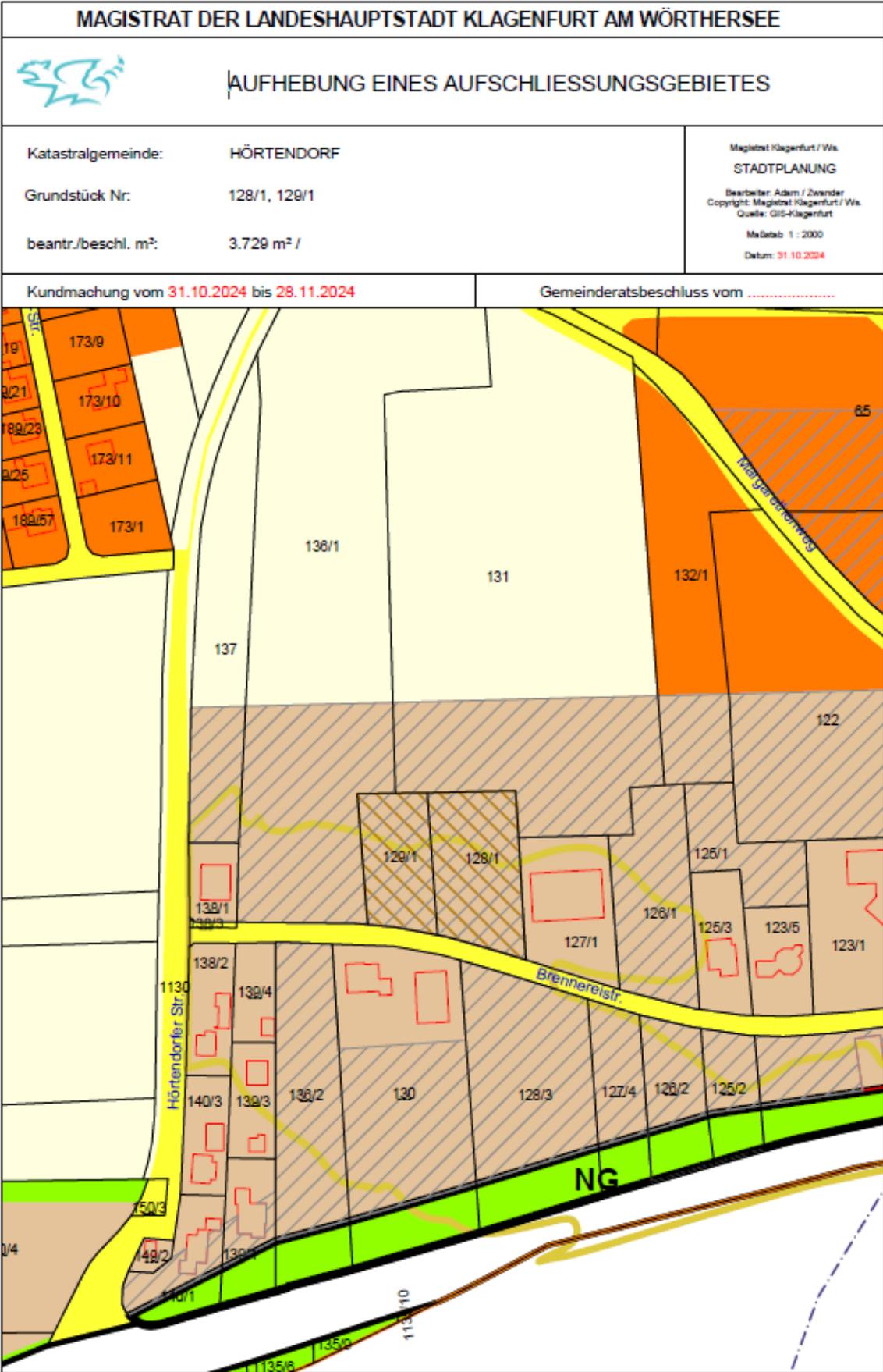


Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 31.10.2024

Abgenommen am: 28.11.2024





**HINWEIS:** nicht maßstabsgetreu

## ERLÄUTERUNGEN

zur Aufhebung eines Aufschließungsgebietes:

Grundstücke Nr. 128/1 und 129/1, je KG 72123 Hörtendorf, im Ausmaß von 3.729 m<sup>2</sup>

### Grundlagen

Lage im örtlichen Verband:	Im Siedlungsverband von Hörtendorf – südlicher Ortsteil an der Brennereistraße
Zielsetzung Stadtentwicklungskonzept:	Dörfliche Mischfunktion (Siedlungsfunktion)
Flächenwidmung:	Bauland-Dorfgebiet
Bebauungsplan:	Klagenfurter Bebauungsplanverordnung vom 20.09.2016, Zone 5
Beabsichtigtes Vorhaben:	Parzellierung und Errichtung von Einfamilienhäusern
Anschluss an bestehende Bebauung:	Östlich und südlich
Verkehrerschließung:	Von der Brennereistraße über Privatweg
Anbindung öffentl. Verkehrsmittel:	KMG Stadtbus, Hst. Niederdorf West und Maria-Tusch-Straße
Wasserversorgung:	Städt. Wasserversorgung in der Brennereistraße
Abwasserentsorgung:	Städt. Kanal in der Brennereistraße
Zentralörtliche Einrichtungen im Nahbereich:	Hörtendorfer Straße/Völkermarkter Straße, Gutendorf
Gefährdungsbereich:	Gelbe Gefahrenzone Rababach
Sonstige Nutzungseinschränkungen (GIS Klagenfurt):	Flugsicherheitszone D innen

### Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiet und dessen Aufhebung (lt. Verordnung und zugehörigen Erläuterungen vom 11.07.2023, rechtswirksam seit 17.02.2024)

Katastralgemeinde / Grundstücksnummern	Gründe Festlegung	Gründe Freigabe	Voraussichtlicher Zeitraum
72123 Hörtendorf / 128/1, 129/1, Teile aus 123/2, 123/4, 126/1, 136/1, 137	- Ungünstige natürliche Verhältnisse: Gefährdungsbereich von Hochwasser (Rababach).	- Bewilligung und Umsetzung von entsprechenden Hochwasserschutzmaßnahmen im betreffenden Bereich.	Bis 10 Jahre ab Rechtswirksamkeit der Flächenwidmungsplanänderung 46/D7/2019.

## **Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung zur Aufhebung des Aufschlieungsgebietes**

Die gegenstandliche beabsichtigte Aufhebung betrifft einen Teil eines Aufschlieungsgebietes, welches nur aus dem Grund der Hochwassergefahrdung durch den Rababach mit mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ 100, gelbe Gefahrenzone, Wassertiefen ca. 3-6 cm) festgelegt wurde. Mit den restlichen Grundstucken des aus demselben Grund festgelegten Aufschlieungsgebietes besteht nur teilweise ein raumlicher Zusammenhang (Teile der Gst. Nr. 136/1 und 137, insgesamt unter 10.000 m<sup>2</sup>). Das Stadtentwicklungskonzept sieht hier die dorfliche Mischfunktion (Siedlungsfunktion) vor. Im Osten und Suden (sudlich der Brennereistrae) befinden sich bereits bebaute Grundstucke. Hinsichtlich der das Aufschlieungsgebiet begrundenden Hochwassergefahrdung wurde von Seiten der Grundeigentumerin ein Manahmenplan zum Hochwasserschutz (Errichtung Sickermulde und Zaunsockelmauer) vorgelegt. Seitens des Amtes fur Wasserwirtschaft wird aufgrund dieses Manahmenplanes der beabsichtigten Aufhebung des Aufschlieungsgebietes lt. Stellungnahme vom 17.10.2024 ohne weitere Voraussetzungen und Bedingungen zugestimmt. Ein mit den Abteilungen Stadtplanung sowie Straenbau und Verkehr abgestimmter Teilungsentwurf fur die betreffenden Grundstucke liegt vor.